


BEZIRKSREGIERUNG
DER PFALZ

NEUSTADT a. d. Weinstr., den 2. Juni 1960
Friedrich-Ebert-Str. 14
Tel.: ~~2621, 2701, 3371~~ 7321

Az.: 421-o7-F 2/2

(Bei Antwortschreiben bitte das Aktenzeichen angeben)

An das

 Gemeindevverwaltung Altleiningen/Pfalz

Telefon 284 Amt Carlsberg

DEN 12.12.1960

An das
Landratsamt

Frankenthal

Landratsamt
Frankenthal

Az. 610-07

Einkl.: 15. DEZ. 1960

Beil.:

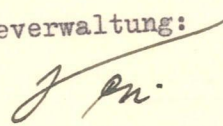
Betrifft: Vollzug des Aufbaugesetzes;
hier: Teilbebauungsplan " Stockäcker " der Gemeinde Altleiningen.
Bezug: Zum Auftr.v.5.12.1960 6-60 N/v.D.

Der vorgeschlagene Bekanntmachungsvermerk wurde auf der I.Ausfertigung des Teilbebauungsplanes und der Erläuterungen angebracht. In der Anlage übersenden wir den Bekanntmachungsvermerk in doppelter Ausfertigung.

I.Ausfertigung des Bebauungsplanes und der Erläuterungen wurden zu den hies.Akten genommen.

Anlagen: 2

Gemeindevverwaltung:


Bürgermeister.

...des Gemeinderats-
beschluss festzustellen; die Feststellung ist in ortsüblicher
Weise bekanntzumachen. Feststellung und Bekanntmachung sind
auf dem Plan und den Erläuterungen zu vermerken.

Wir bitten, uns einen Abdruck der entsprechenden Vermerke
unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokoll-
buch der Gemeinde zu übersenden.

**BEZIRKSREGIERUNG
DER PFALZ**

NEUSTADT a. d. Weinstr., den 2. Juni 1960
Friedrich-Ebert-Str. 14
Tel.: ~~2621, 2701, 3371~~ 7321

Az.: 421-07-F 2/2

(Bei Antwortschreiben bitte das Aktenzeichen angeben)

An das
Landratsamt
Frankenthal



*1/ Kg
21 an Bog. v. D.
9.6.60
Wj*

Betr.: Vollzug des Aufbaugesetzes;
hier: Altleiningen, Genehmigung des Bebauungsplanes
"Stockacker"

Bezug: Vorlage vom 5.5.60, Az. 6-60

Beil.: 1 Bebauungsplan nebst Erläuterungen
8 Gutachten
7 Blatt Vorgänge nebst 1 Erweiterungsplan
1 Abdruck d. Genehmigungsverfügung für die Gemeinde

Der Bebauungsplan "Stockacker" der Gemeinde Altleiningen vom April 1959 lag mit den Erläuterungen vom 15.3.1960 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 16.3.1960 in der Zeit vom 16.3.60 bis einschl. 17.4.60 öffentlich aus. Einwendungen wurden nicht erhoben.

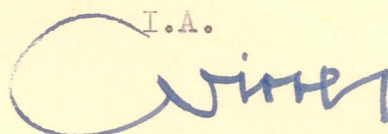
Der Bebauungsplan nebst Erläuterungen werden hiermit auf Grund des § 19 Abs. 2 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan und die Erläuterungen sind nunmehr gemäss § 19 Abs. 3 des Aufb. Ges. durch Gemeinderatsbeschluss festzustellen; die Feststellung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Feststellung und Bekanntmachung sind auf dem Plan und den Erläuterungen zu vermerken.

Wir bitten, uns einen Abdruck der entsprechenden Vermerke unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokollbuch der Gemeinde zu übersenden.

REGIE
R PFA
Bettl. i. Vollzug des Aufbaugesetzes; hier: "Altkern";
Bebauungsplan - 2 -

Durch die Feststellung wird der Bebauungsplan mit den Erläute-
rungen ortsrechtliche Norm und bindet als solche auch die
Gemeinde. Abweichungen von der in ihm dargestellten Nutzungsart
der Grundstücke, ihrem Nutzungsgrad sowie hinsichtlich der Be-
bauung der Grundstücke nach Fläche und Höhe und bezüglich
der Gliederung der Baumassen sind unzulässig. Änderungen des
Planes und der dazugehörigen Erläuterungen können nur vorge-
nommen werden, wenn die Entwicklung dies erfordert. Dabei ist
für den geänderten Plan mit entsprechenden Erläuterungen gemäß
§ 21 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 ein neues Genehmigungs-
verfahren nach § 19 des Gesetzes unter Beachtung der RE.v.18.2.
1955, Az. 40 - Tgb.Nr. 9522/54 - die Rechtsnatur der Bebauungs-
pläne usw. betreffend - durchzuführen.

I.A.

(W i r t h)
Oberreg.-Baurat